## Zweiter Hauptteil

# Aufbau des Landes

# IV. Der Landtag.

### Artikel 58

Absatz 2: Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

#### Artikel 79

Absatz 4 streichen

# V. Die Landesregierung.

#### Artikel 85

Der Ministerpräsident bestimmt im Einvernehmen mit den Ministern die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich....

## VII. Rechtspflege.

#### Artikel 108

Absatz 3: Über die Bestellung auf Lebenszeit und über die Anstellung entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Ausschuß, der aus 5 Mitgliedern und 3 Richtern besteht. Das Nähere regelt das Gesetz.

#### Artikel 109

Streichen.

## VII a. Der Staatsgerichtshof.

#### Artikel 111

Absatz 2: Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden von jedem Landtag neu gewählt.

# Nr. 73

# Antrag.

#### der Fraktion der SPD.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen: In dem Entwurf des "Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Hessen" zu ändern:

# Artikel 31

Im Absatz 2 die Worte "das Nähere bestimmt das Gesetz" zu streichen.

## Artikel 31 c

Statt ',insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen" zu sagen ,,insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung".

#### Artikel 31 6

Hinter die Worte "Die Großbanken und Versicherungsunternehmen" anzufügen: Dasselbe gilt für diejenigen Betriebe, die gemäß Ziffer 1 in Gemeineigentum überführt werden und deren Geschäftsleitung sich außerhalb Hessens befindet.